



# **Musterstatuten**

# Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz.....	3
2. Zweck und Ziele .....	3
3. Mitgliedschaft.....	4
4. Organe des Ski-Club Musterwil .....	6
5. Verschiedenes.....	7
Kommentar und Informationen .....	9

## Statuten des Ski-Clubs *Musterwil*

### 1. Name und Sitz

Art. 1 Der Ski-Club *Musterwil* ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Der Ski-Club *Musterwil* hat Sitz in \_\_\_\_\_.

Art. 2 Der Ski-Club *Musterwil* gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. Der Ski-Club *Musterwil* ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

### 2. Zweck und Ziele

Art. 3 Der Ski-Club *Musterwil* bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 4 Die Ziele des Ski-Clubs *Musterwil* sind folgende:

- a) .....
- b) .....
- c) .....
- d) .....
- e) .....
- f) .....

Art. 5 Der Ski-Club *Musterwil* erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a) .....
- b) .....
- c) .....
- d) .....
- e) .....
- f) .....

### 3. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien des Ski-Club *Musterwil* sind:

- ▷ Jugendorganisation JO
- ▷ Junioren
- ▷ Senioren
- ▷ Passivmitglieder
- ▷ Freimitglieder

Mitgliederstatus des Ski-Club *Musterwil* sind:

- ▷ Veteranen
- ▷ 40 Jahre Mitgliedschaft
- ▷ Clubehrenmitglieder

Art. 7 JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Art. 8 Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 9 Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 10 Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Seniorenalter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 11 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club seit mehr als 40 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Sie sind stimmberechtigt, gegenüber Swiss-Ski jedoch nicht beitragspflichtig. Freimitglieder sind Clubmitglieder mit Eintritt vor 30. April 1977, die Swiss-Ski seit mehr als 40 Jahre angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Die Freimitglieder werden auf Antrag ihres Clubs von Swiss-Ski zum Swiss-Ski Freimitglied ernannt. Der Antrag auf Ernennung ist dem Mitgliederservice von Swiss-Ski via OCV zu melden. Swiss-Ski Freimitglieder erhalten das Swiss-Ski Goldabzeichen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Art. 12 Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club seit mehr als 25 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht.) Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski Veteranen ernannt und Swiss-Ski gemeldet. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig. Veteranen ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior/Passiv) wie bisher.

Art. 13 Ab 1. Mai 2017 werden gemäss Entscheid an der Swiss-Ski DV vom 25. Juni 2016 keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch nach wie vor Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treugeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior/Passiv) wie bisher.

Art. 14 Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

#### Art. 15 Aufnahme von Clubmitgliedern

In den Ski-Club *Musterwil* werden Damen und Herren entsprechend der Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Ski-Club *Musterwil* damit einverstanden, dass der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- ▷ Swiss-Ski
- ▷ jeweiliger Regionalverband

#### Art. 16 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junioren-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

#### Art. 17 Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Club ausgeschlossen werden.

#### Art. 18 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. März einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

**Art. 19 Mitgliederbeitrag**

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Ski-Clubs Musterwil werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. „Clubehrenmitglied“ ist keine Swiss-Ski Mitgliedschaft. Die Clubehrenmitglieder werden bei Swiss-Ski administrativ entweder der Kategorie Senior oder Passiv zugeteilt. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder werden vom Club bezahlt.

**Art. 20** Für die Verbindlichkeit des Ski-Club *Musterwil* haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

## 4. Organe des Ski-Club *Musterwil*

**Art. 21** Die Organe des Ski-Club *Musterwil* sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

**Art. 22** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski-Club *Musterwil*. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

**Art. 23** Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- d) Ernennung von Clubehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
- f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- g) Genehmigung von Reglementen
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- i) Auflösung des Ski-Clubs
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

**Art. 24** Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- ▷ die Änderung der Statuten (vgl. Art. 31)
- ▷ die Auflösung des Ski-Clubs (vgl. Art. 32)

Art. 25 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

Art. 26 Im Vorstand des Ski-Club *Musterwil* sollten mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- ▷ Präsident
- ▷ Vizepräsident
- ▷ Sekretär
- ▷ Kassier

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des Clubpräsidenten zwingend vorausgesetzt ist.

Art. 27 Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Clubs *Musterwil*. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 28 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 29 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

## 5. Verschiedenes

Art. 30 Das Rechnungsjahr des Ski-Club *Musterwil* dauert vom 1. Mai - 30. April  
(Empfehlung von Swiss-Ski).

Art. 31 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 32 Die Auflösung des Ski-Club *Musterwil* kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim entsprechenden Regionalverband zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Dieses Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an den entsprechenden Regionalverband.

Art. 33 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski-Club *Musterwil* vom xx.yy.zzzz beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Art. 34 Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten.

Musterwil, den xx.yy.zzzz

*Ski-Club Musterwil*

.....  
Präsident

.....  
Sekretär

Die gelb markierten Passagen sind eine Vorgabe von Swiss-Ski und müssen 1 zu 1 übernommen werden.

## Kommentar und Informationen

### Allgemeines

Gemäss Art. 60 ff. ZGB (Vereinsfreiheit) ist jeder Verein frei in der Gestaltung seiner Statuten, sofern nicht die wenigen zwingenden, in der Regel das Vereinsmitglied schützenden Bestimmungen missachtet oder umgangen werden. Dies gilt auch für die Statuten der Swiss-Ski-Clubs.

Will ein Ski-Club bei Swiss-Ski aufgenommen werden, haben seine Statuten den Mindestanforderungen von Swiss-Ski zu genügen. Dies ist der Grund für die Genehmigung der Clubstatuten durch das Swiss-Ski Präsidium (Swiss-Ski Statuten Art. 11).

Bei der Genehmigung der Clubstatuten durch das Swiss-Ski Präsidium werden insbesondere folgende Bestimmungen überprüft:

- ▷ Die Vereinbarkeit der Bestimmungen der Clubstatuten betreffend Mitgliedschaft mit den Mitgliedschafts-Bestimmungen von Swiss-Ski (siehe auch unten).
- ▷ Die Vereinbarkeit der Bestimmungen der Clubstatuten betreffend Mitgliederbeitrag mit den entsprechenden Bestimmungen von Swiss-Ski (siehe auch unten).
- ▷ Die Übereinstimmung von Zweck und Zielen des Ski-Clubs mit den Zielen von Swiss-Ski.
- ▷ Die Bestimmungen über die Auflösung des Ski-Clubs.

Die Musterstatuten sind als Vorlage für die Formulierung der eigenen Statuten des Ski-Clubs gedacht. Für die bessere Lesbarkeit wurden folgende Bezeichnungen verwendet:

Ski-Club *Musterwil* in \_\_\_\_\_.

### Zweck und Ziele

Die Ziele des Ski-Clubs können frei formuliert werden. Es ist darauf zu achten, dass die notwendige/gewünschte Flexibilität des Clubs nicht allzu sehr eingeschränkt wird. Weniger ist mehr.

Bei einem Ski-Club dürften folgende Ziele im Vordergrund stehen:

- ▷ Förderung des Ski- und Snowboardsports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen.
- ▷ Vermitteln der Freude am Wintersport. Animation möglichst vieler Mitbürger in der Region *Musterwil* zur Ausübung des Ski- und Snowboardsports.
- ▷ Förderung der Kameradschaft.
- ▷ Unterstützung der wettkampfbegeisterten Skifahrer und Skifahrerinnen.
- ▷ Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Ski-Clubs.

Ein Ski-Club verfolgt folgende Hauptaktivitäten:

- ▷ Organisation von Anlässen zur Förderung des Ski- und Snowboardsports.
- ▷ Organisation von Kursen, Skitouren, -wanderungen und Skilagern.
- ▷ Organisation von Wettkämpfen.

- ▷ Motivation möglichst vieler Mitbürger der Region Musterwil zur körperlichen Betätigung und zur aktiven Vorbereitung der Skisaison.
- ▷ Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich der Skitechnik.
- ▷ Ausbildung von Clubfunktionären.
- ▷ Zurverfügungstellung und Verwaltung der Club-eigenen Skihütte.
- ▷ Herausgabe des Mitteilungsblattes des Clubs.

### **Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied eines Swiss-Ski angeschlossenen Ski-Clubs wird mit der Genehmigung der Clubstatuten durch Swiss-Ski resp. mit seiner Mitgliedschaft beim jeweiligen Ski-Club gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) sowie des jeweiligen Regionalverbandes.

Die Clubs sind jedoch in der Gestaltung ihrer Mitgliedschaft grundsätzlich frei. Das heisst, sie sind nicht verpflichtet, ihren Mitgliedern alle Mitgliedschaftskategorien gemäss Swiss-Ski Statuten zu öffnen und sie sind frei in der Eröffnung neuer Mitgliedschaftskategorien.

Im letzteren Fall ist sicherzustellen, dass diese Mitglieder administrativ gegenüber von Swiss-Ski in der statutarisch richtigen Swiss-Ski Mitgliederkategorie (JO, Junior, Senior, Passivmitglied oder Freimitglied) gemeldet werden und der entsprechende Swiss-Ski Mitgliederbeitrag bezahlt wird.

### **Mitgliederbeitrag**

In der Festsetzung des Mitgliederbeitrags ist jeder Ski-Club autonom. Der Mitgliederbeitrag ist die Basis der Clubfinanzen. Er ist, aus Gründen der Sicherung der Unabhängigkeit des Vereins, in der Regel so anzusetzen, dass mindestens 50 % der gesamten Ausgaben des Ski-Clubs durch Mitgliederbeiträge gedeckt sind. Dabei ist zu beachten, dass durch die gleichzeitige Mitgliedschaft aller Clubmitglieder bei Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband ein Teil des gesamten Mitgliederbeitragssubstrats an diese Verbände weitergeleitet werden muss. Die Mitgliederbeiträge von Swiss Ski werden direkt vom Club bezahlt.

Der als Basis für die Kalkulation der verschiedenen Beiträge dienende Mitgliederbeitrag für die Kategorie Senioren im Ski-Club sollte in der Regel etwa das Dreifache eines entsprechenden Beitrages an Swiss-Ski ausmachen.

### **Die Mitgliederversammlung**

Grundsätzlich wird abgeraten, im Bereich der Organe des Ski-Clubs zu viel und zu detaillierte Regulierungen aufzustellen. Wichtig ist, dass die Wahl und Beschlussfähigkeit sowie die Kompetenzen klar umschrieben sind. Die Traktandenliste hat alle durch die Statuten der Mitgliederversammlung zum Entscheid zugewiesenen Themen zu enthalten.

### **Der Vorstand**

Der Vorstand ist das Führungsgremium des Ski-Clubs.

In der Zahl der Mitglieder des Vorstandes ist jeder Ski-Club frei. Es ist jedoch anzustreben, dass durch eine beschränkte Zahl von Vorstandsmitgliedern die Beschluss- und Führungsfähigkeit des Vorstandes erhalten bleibt. Im Vorstand eines Ski-Clubs sollten wenigstens folgende Funktionen von stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein: Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier. Die Grösse und Zusammensetzung

eines Ski-Club-Vorstands ist auf die Führungsbedürfnisse des Ski-Clubs ausgerichtet und nicht auf den Dachverband.

### **Das Clubjahr**

In der Festlegung des Clubjahres/Vereinsjahres/Rechnungsjahres ist jeder Ski-Club frei. Hingegen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung empfohlen, das Rechnungsjahr des Clubs dem Verbandsjahr von Swiss-Ski (1. Mai bis zum 30. April) anzupassen.

### **Die Auflösung des Clubs**

Es empfiehlt sich, die Regelung betreffend Auflösung des Clubs und Verwendung eines allfällig übrigbleibenden Clubvermögens möglichst offen festzuhalten. Die in Art. 32 der Musterstatuten enthaltene Regelung dient dazu, dem Skisport das finanzielle Substrat zu erhalten und die Gründung eines neuen Vereins im Ort/der Region zu fördern.

### **Das Verhältnis zu Swiss-Ski**

Swiss-Ski genehmigt die Statuten neuer Ski-Clubs sowie die Änderungen bestehender Statuten. Die Statuten sind an den Mitgliederservice von Swiss-Ski, Haus des Skisports, Worbstrasse 52, 3074 Muri zu senden. Die Aufnahme des Clubs in Swiss-Ski erfolgt mit der Genehmigung der Statuten durch das Präsidium von Swiss-Ski.

Schweizerischer Skiverband (Swiss-Ski)

Muri, im April 2018 / vqs